

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahl 2009
2. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 17. Juni 2008
3. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 24. Juni 2008
4. Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 112 GO NRW a.F.
5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 13. Mai 2008 verstarb

**HERR HEINRICH RIEKEN**

im Alter von 67 Jahren.

Der Verstorbene war vom 4. April 1979 bis zum 30. September 1996 als Park- und Platzwärter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 16. Mai 2008

**Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**

**Bekanntmachung  
der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses  
der Stadt Kamp-Lintfort  
für die Kommunalwahl 2009**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 13. Oktober 2004 gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) folgende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt, deren Namen ich hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KwahlO) bekannt mache:

**Beisitzerin/Beisitzer**

Schmitz, Heinz-Günter

Borkenhäuser, Ralf

Roth, Wolfgang

Klein, Wilfried

Ruhnau, Horst

Peißer, Hans-Peter

**Stellvertreterin/Stellvertreter**

Preuß, Jürgen

Schubert, Uwe

Schneider, René

Schmeißer, Christa

Hermann, Sabine

Gütges, Matthias

Es wird darauf hingewiesen, dass die nächste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 17. Juni 2008 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal 2 des Rathauses stattfindet.

Kamp-Lintfort, 30. Mai 2008

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

**Einladung  
zur öffentlichen Sitzung  
des Wahlausschusses  
am 17. Juni 2008, 15.00 Uhr  
im Sitzungssaal 2 des Rathauses**

**Tagesordnung:**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter
3. Wahl der Schriftführung
4. Kommunalwahl 2009  
hier: Festlegung der Gemeindewahlbezirke
5. Mitteilungen
6. Anträge
7. Anfragen
8. Erklärungen

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Einladung**  
**zur Sitzung des Rates der Stadt**  
**am Dienstag, dem 24. Juni 2008, 15.00 Uhr**  
**Sitzungsort: Sitzungssaal 1**

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 1. April 2008
4. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 NW; bisher liegt vor: 2/2008
5. Besetzung frei gewordener Sitze in Ausschüssen und Vertreterlisten von Ausschüssen des Rates der Stadt
6. Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen im NKF
7. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2009
8. Stadtmarketing: Konzept für mehr Sauberkeit und Sicherheit in Kamp-Lintfort  
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
9. Wiederwahl des Schiedsmannes Klaus Kuntzsch
10. Bebauungsplan STA 147 – Entwicklungsbereich Weiße Riesen – gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäss § 17 (1) BauGB
11. Bebauungsplan STA 126 "Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch"  
3. Änderung - gemäß § 30 Baugesetzbuch  
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss
12. Gestaltungsbeirat der Stadt Kamp-Lintfort  
Wiederwahl der Beiratsmitglieder für die 2. Beratungsperiode
13. Gestaltungsbeirat der Stadt Kamp-Lintfort  
Berufung eines neuen stimmberechtigten Mitglieds
14. Einziehung eines Teilstücks der Straße "Am Abelshof" gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
15. Entgelt für die Benutzung von Räumen in städtischen Gebäuden
16. Jahresabschluss / Lagebericht - Bad - 2007
17. Änderung der Friedhofssatzung und des Gebührenteils zur Friedhofsgebührensatzung zum 1. Januar 2009
18. Jahresabschluss 2007 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
19. Mitteilungen
20. Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
21. Mitgliedschaft des Kreises Wesel im Regionalverband Ruhr (RVR)

22. Anträge
23. Antrag der SPD-Fraktion zur Umwandlung einer geplanten Auskiesungsfläche
24. Beantwortung von früheren Anfragen
25. Anfragen
26. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung:

27. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
28. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 1. April 2008
29. Wahl der Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts für die Amtszeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013
30. Mitteilungen
31. Aufbauorganisation  
hier: Neustrukturierung der Bereiche Schule, Sport, Kultur und Jugend
32. Anträge
33. Beantwortung von früheren Anfragen
34. Anfragen
35. Erklärungen

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 112 GO NRW a.F.**

Gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (alte Fassung) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2006 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 512, während der folgenden Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags                      08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags                                      14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags                                  14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 30. Mai 2008

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 071/05

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. August 2008 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene Wohnhaus mit Gastronomiebetrieb in Kamp-Lintfort, Kattenstraße 154 a

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort, Flur 7, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche,  
Kattenstraße 154 A, groß: 328 m<sup>2</sup>

1/7 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 440, Verkehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb, teilunterkellert nebst Garage und 1/7 Miteigentumsanteil an einer Wegefläche. 1954 wurde ein Gebäude in 1-geschossiger Bauweise errichtet, das 1992 entkernt und in die Neubebauung integriert wurde. Wohn- und Nutzfläche (einschl. Garage) insgesamt ca. 265,23 m<sup>2</sup>. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26. Oktober 2005 (Flurstück 423) und am 17. Februar 2006 (Miteigentumsanteil an dem Flurstück 440) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Flurstück 423:                           | 180.000,-- € |
| b) 1/7 Miteigentumsanteil an Flurstück 440: | 1.000,-- €   |
| c) Betriebseinrichtung:                     | 18.797,-- €  |
- festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 7. Mai 2008

Burike

Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)

Justizbeschäftigte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 069/07

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. August 2008 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

½ des im Grundbuch von Lintfort Blatt 1221 eingetragenen Wohnungseigentums

### Grundbuchbezeichnung:

30.849/1.000.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

- Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße und
- Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89 und 91, insgesamt 33,04 a groß verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss nebst Keller, jeweils Nr. 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um einen ½ Anteil an einer 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit einer Größe von ca. 84 m<sup>2</sup>. Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss in einem unterkellerten im Jahre 1973 in konventioneller massiver Bauweise mit Fachdach errichteten Wohn-/Geschäftshaus. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum.

Der Gutachter gibt an, dass die Eigentümergemeinschaft geplant hat, ab Juni 2008/Juli 2008 eine Komplettsanierung der Außenfassade, Heizung, Fenster und Dächer vorzunehmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. Juli 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des ½ Anteils wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 8. Mai 2008

Kusenberg  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 097/07

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. August 2008 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 3611 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1121, Gebäude- und Freifläche,  
Ebertstraße 68 A, groß: 295 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 1 ½-geschossiges massives unterkellertes Einfamilienwohnhaus/Reihenendwohnhaus mit einer Wohnfläche von 111 m<sup>2</sup>, Baujahr 1925 (zwischenzeitlich modernisiert) sowie einer Fertigarage, Baujahr 1988. Grundstücksgröße: 295 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 8. November 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 101.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 9. Mai 2008

Kusenberg

Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)

Justizbeschäftigte

## **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 072/07

### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 21. August 2008 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort, Blatt 2658 eingetragenen Gewerbegrundstücke mit Hallen und weiteren Gewerbebauten

#### Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1319, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 762 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1544, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 1.878 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1543, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 23 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1534, Gebäude- und Freifläche, Größe: 16.896 m<sup>2</sup>, Verkehrsfläche Friedrich-Heinrich-Allee 188, Größe: 278 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 1534 bebaut mit einer Halle (ca. 6.250 m<sup>2</sup> Nutzfläche), Anbau (ca. 1.410 m<sup>2</sup> Nutzfläche), geschlossene Rampe (ca. 315 m<sup>2</sup> Nutzfläche), Bürogebäude (ca. 425 m<sup>2</sup> Nutzfläche) und Garage. Weitere befestigte Flächen ca. 6.000 m<sup>2</sup>. Grundstücke insgesamt, groß: 19.837 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10. August 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- Flur 9, Flurstück 1319 auf 15.500,-- €
- Flur 9, Flurstück 1544 auf 38.000,-- €
- Flur 9, Flurstück 1543 auf 500,-- €
- Flur 9, Flurstück 1534 auf 926.000,-- €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29. Mai 2008

Burike

Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)

Justizbeschäftigte

## **Sparkasse Duisburg**

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231084447 (alt 131084444) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Mai 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200451262 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Mai 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228140897 (alt 128140894) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. Juni 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207011911 (alt 107011918) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Juni 2008

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3218030694 (alt 118030691), Nr. 3247001849 (alt 147001846) und Nr. 3247033891 (alt 147033898) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Mai 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3200512287, Nr. 3218024077 (alt 118024074) und Nr. 3244074203 (alt 144074200) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. Mai 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3200659757 und Nr. 3200410896 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Mai 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3215161187 (alt 115161184), Nr. 3219036575 (alt 119036572) und Nr. 3219035437 (alt 119035434) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Mai 2008

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)